Bierreljährlicher Abonnemente : Preis für Salle und unfere unmitrelbaren Abnehmer: 221/2 Sgr. Durch die refp. Poft : Unftalten überall nur: 261/4 Ggr.

er Conrier Buchandlung von D. Kirdner, Univerfitätsftraße, Gewandhaus Rr 4.

Inferate für ben Courter merben an. In Magdeburg in ber Creus. fden Buchhandlung, meg Do. 156.

Sallische für Stadt



Zeitung und Land.

In der Erpedition bes Couriers Rebafteur Dr. Schabeberg.

№ 11.

THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF

8,

ge

r=

gu a: e=

hr er=

er=

en,

re

nd ro:

ief=

ort:

ihr

itt:

tet,

ıns

nißt

auf=

ter=

luh=

ınn.

rth.

Was a second sec

Salle, Sonntag ben 14. Januar Siergu eine Beilage.

Berzeichniß der

in der Situng der Stadtverordneten am 15. Januar b. 3. ju verhandelnden Gegenftande.

hospitals : Rechnung pro 1847.

2) Bewilligung eines Bimmers auf bem Rathsteller gur Benugung fur bas Comité gur Erbauung einer Flotte.

3) Ginrichtung von Arbeitsflaffen in ben Borftadtichulen.

Deutschland.

Berlin, b. 11. Jan. Die heutige "Deutsche Reform" leitet ihre Abend : Musgabe mit folgendem Artifel ein:

Bon ben entschiedensten und gewichtigften Berfechtern bes preußischen Raiserthums, wie Dahlmann, Pfizer, Gagern, Gervinus ift es ausgesprochen worden, daß eine abgesonderte Bertretung bes gesammten Preußenvolks neben einer deutschen Reichs : Versammlung nicht wohl bestehen konne, ohne ,, einen Streit von Rraften hervorzurufen, Die fich gegenseitig zerftoren mußten", man burfe es daher als ein billiges Opfer von Preu-Ben verlangen, daß es feine befondere Gefammt=Bertretung auf= gebe, wenn es zur erblichen Uebernahme ber beutschen Raiferwurde berufen werde. Wir behalten uns vor, Diese wichtige Frage ein andermal ju befprechen: bei ben truben Musfichten, bie die Idee bes Raiferthums fur den Augenblid wenigstens hat, fommt es mehr tarauf an, die Bedeutung zu ermagen, welche die bemnachft zu mablende preugische gandes : Berfamm= lung auf die Entwicklung der großen deutschen Ginheitsbeftrebungen haben muß. Und da fagen wir: wenn nach dem Ur: theil jener Manner einer preußischen Bersammlung ichon neben einer beutschen und in einem fest und einheitlich gestalteten preußisch-beutschen Raiserreich eine bochst bedenkliche Macht innewohnt, fo muß fich biefe im umgefehrten Falle babin fleigern, daß die Berfammlung von maßgebenden Ginfluß auf alle beutiche Staatsentwicklung werben, ja wesentlich als eine beutsche anzusehen sein wird, — fofern bas preußische Bolk Ginsicht, Ersahrung und Patriotismus genug hat, sich auf eine tuchtigere und wurdigere Weise als im Jahre 1848 vertreten zu laffen.

Der Kampf ber beiden großen Nebenbuhler Preußen und Defterreich konnte bem oberflachlichen Beobachter gang aufgehort

zu haben scheinen, so lange fich jenes fast rudhaltslos ber Poitit ber beiligen Alliang bingab, und bamit all' ben naturlichen Bortheilen entfagte, Die aus feiner eigenthumlichen Stellung hervorgingen und benen es feine Erifteng als wirkliche Groß: macht verdankt. Aber biefe Stellung, fo gu fagen bie Ratur Preußens, mar benn boch ftarker, als alle die verderblichen Rudfichten einer gegenüber von Defterreich burchaus unfelbftstandigen und bemuthigen Politif. Dies zeigte fich vor Muem bei der Grundung des Bollvereins, ber erften und folgen: reichsten deutschen That Preugens feit ben Freiheitsfriegen, und was damals noch als vereinzeltes Greigniß baftand, bas geftaltete fich feit Friedrich Wilhelm IV. Regierungs : Untritt immer mehr zu einer bestimmten felbstbewußten Politif. Seitdem Preugen fich nur erft ben ruffifch ofterreichischen Banden wieder entwunden hatte und wieder Preußen geworden mar, da mar es auch deutsch und mußte deutsch fein.

Dies bedingte die entscheidende Bedeutung des erften vereinigten gandtags: mit feiner Berufung mar die Scheide: wand niedergeriffen, die bisher zwischen Preugen und bem nicht ofterreichischen Deutschland bestanden hatte. Erog ber engen Schranten feiner Macht, die felbft ben Ramen und Schein bes Ronftitutionalismus abzuhalten ftrebten, mar er, das geftand Jedermann ein, entscheidender fur die Durchführung der konftitutionellen Freiheit, als alle die dreißigjahrigen Bestrebungen im übrigen Deutschland, und daß nicht etwa durch die uberwiegende geiftige Rraft und den Muth feiner Mitglieber, . es ware Sunde, das Berdienst ber unermudlichen und boch fo undankbaren Bemuhungen ber fubbeutschen Stanbekammern herabzusegen - fondern eben dadurch, daß es ein preußischer Landtag mar, ber, wenn auch unter großen hemmniffen, bem Bewußtsein nicht blos bes quantitativ größten, sondern bes qualitativ einzigen beutschen Staates Ausbruck verlieh. Darum folgte auch gang Deutschland ben Berhandlungen im weißen Saal mit einer Mufmertfamteit, als fage bort bas erfte beutfche Parlament. Man ift durchaus berechtigt, von der Bedeutung jenes ersten vereinigten gandtags auf die der ersten, nicht fonstituirenden, aber fonstitutionellen preußischen Stante = Ber= fammlung ju fchließen, ja, bei richtiger Ermagung ber vorlies genden Berhattniffe eine gang außerordentiiche Dachtentwides lung von ihr zu erwarten.

preugischen ganbtags bie Reichs : Berfammlung ju Frankfurt ihre Aufgabe geloft, - ober ihre bedeutsame Rolle ausgespielt Die jetige verhangnifvolle Rrifis, beren Enbe haben werbe. von der Beantwortung der wichtigen, ja geradezu entscheiden-ben Fragen über bas Berhaltniß zu Desterreich und über bas Reichsoberhaupt abhangt, fann unmöglich lange mehr in ber Das Entweder - ober, um bas es fich Schwebe bleiben. handelt, ift in feiner gangen Schroffheit zu unverhullt vor ber Reichs-Berfammlung und bem gangen beutschen Bolfe bargelegt und befprochen morben, als bag bie Entscheidung fich noch langer binausschieben ließe, wenn auch nicht schon die Tagesord-Entweber nun gelingt es in Frankfurt, nung barauf führte. eine ftarte und mahrhaft einheitliche beutsche Reichs : Berfaffung ju fchaffen, wie fie uns wenigstens nur bei einem preußischen Raiferthum bentbar ift, ober aber fie lagt es bei halben Dag: regeln, bei faatenbundlichen Ginrichtungen mit dem Ramen bes Bundesstaats bewenden. Bei ter scharfen, ja fast feindlichen Stellung ber Parteien im Parlament, benen partifulariftifche, Firchliche und theoretischepolitische Interessen über die gemeinsam= vaterlandischen geben, muß man fich ichon auf den zweiten Fall gefaßt machen. Aber die Reichs-Berfammlung taufche fich baruber nicht, fie wird damit ihr eigenes Todesurtheil unterfchreis ben und, ohne daß fie ein Teftament macht, ihre Autoritat und ihre gange moralische Macht auf den preußischen gandtag vererben, falls biefer fich nicht felbft wieder fur mundtodt erflart.

Bem biefes Urtheil übertrieben vorkommen follte, ber ftelle fich nur die Folgen vor, die fich nach der allgemeinen Unficht ergeben hatten, wenn Preugen ichon vor dem Marg bes ver, floffenen Sahres der Bannertrager des freiheitlichen und einheit: lichen Fortschritts in Deutschland geworten mare. Mues mare ihm jugeflogen. Richt minder gunftig wird jest die Cache fur Preugen fteben: es ift ber freiefte Staat nicht nur burch feine neue Berfaffung, fondern auch burch manche altere demofratifche Grundlagen, fo besonders fein heerwefen, in die fich andere Staaten erft einzuleben haben; es hat fich zugleich fur die Cache ber Ginheit am hingebenoften und wirtfamften ausgesprochen, und wenn fie ohne feine Schuld burch ben Biderftand Defferreichs, Baierns und anderer Mittelftaaten gescheitert und gu einer Erias oder Beras parodirt fein wird, fo merden fich Die Blide aller berer, Die eine mahrhafte Ginheit anftreben, auf Preugen richten und es gleichfam als ben Rahmen betrachten, ber mit ber Beit bas ubrige Deutschland aufzunehmen habe. Die gewichtigen Stimmen, die fich jett ichon außer andern mehr vereinzelten Rundgebungen, befonders in Braunschweig, Beffen, Medlenburg, fur ein preugisches Raiferthum haben vernehmen laffen, werden mit reißender Schnelle fich mehren und bas vielfach noch herrschende Borurtheil jum Schweigen bringen, bis endliche offentliche Meinung in einem lauten und einstimmigen Ruf ihre Forderung fundgeben wird, ber fein Furft ju widerfteben gerathen finden mochte. Das wird die fpate, aber deutliche Untwort fein, auf jene offene Frage, die ber Konig am 21. Marg 1848 an bas beutsche Bolt richtete. Dann aber fonnte, das verhehle man fich nicht, das ", Mufgehen Preugens in Deutschland" fich leicht zu einem Aufgeben Deutsch= lands in Preußen geftalten: tenn biefes wird nicht mehr das anbietende, sondern das gebetene fein. Wir mochten eine berartige Entwicklung vermieden, die Burde Deutschlands und feiner Reichs : Berfammlung gewahrt und das gemeinsame Baterland por ben Sturmen und Gefahren geborgen feben, die ihm in ber Zwischenzeit witerfahren tonnten, - und barum die bringende Mahnung an die Bertreter bes beutschen Bolfs, meber burch einen unficheren Bechfel auf undeutsches Dachtgebiet im Often, noch durch ungenugende Abschlagszahlungen fich et:

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß bis zur Eröffnung des was abmarkten zu lassen von dem, was allein eine beutsche gischen Landtags die Reichs- Bersammlung zu Franksurt Einheit und Macht begründen und sichern kann. Sollte es bann auch bem Partifularismus im Bunde mit Defferreich gelingen, bas Werk ber Ginheit fur jett zu hintertreiben, bas lette aber ehrenvolle Votum ber Reichsversammlung wird nicht vergeffen werden, wie ein Begweifer auf einfamer Saibe wird es bafteben, ju bem bas beutsche Bolt vielleicht nach langem Berirren aber gewiß wieder ben Weg gurudfindet.

Berlin, b. 12. Jan. Ge. Maj. ber Ronig haben geruht: Dem Dber Forstmeifter von Laviere zu Magdeburg ben Rothen Abler Drben zweiter Rlaffe mit Gichenlaub, bem faiferl. ruffifden Dberften und Flugel : Ubjutanten Grafen von Ben : tenborff ben Rothen Ubler-Drben zweiter Rlaffe, fo wie bem Fabrif : Arbeiter Roch zu Merfeburg die Rettungs: Medaille am Banbe ju verleihen.

Ge. Durcht. der Pring Peter Biron von Rurland, ift von Bruffel, und ber außerorbentliche Gefandte und bevollmachtigte Minister bei den großherzoglich medlenburgifchen Sofen und bei ben freien Sanfestadten, von Saenlein, von Samburg bier angefommen.

Der Minifter bes Innern hat folgende Circular-Berfugung an fammtliche Ronigl. Regierungen erlaffen:

"Mit Rudficht auf den Artitel 77 der Berfaffunge=Urfunde, wonach Micmand Mitglied beider Rammern fein fann, find 3meifel darüber ents ftanden, ob Jemand, welcher die Bahl jum Mitgliede der zweiten Ram= mer angenommen, bei ben fpater erfolgenden Abgeordneten = Bahlen für bie erfte Rammer für mahlbar ju erachten fei? Ich nehme feinen Un= ftand, biefe Frage ju bejahen, indem einem jeden Abgeordneten die Ber= sichtleiftung auf bas bereits übernommene Mandat unzweifelhaft freifteht, und baher auf diefem Bege bas fvatere mit jenem unvereinbare Mandat realifirt werden fann. Die Ronigliche Regierung wolle die in diefer Bes Biehung obwaltenden Zweifel in geeigneter Beife befeitigen. Berlin, den 9. Januar 1849. Der Minifter Des Innern. (ges.) v. Manteuffel."

Die Dr. 2 der Gefet : Sammlung enthalt nachstehende Einführungs : Ordnung gur Allgemeinen Bechfel : Ordnung fur Deutschland.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preu-

verordnen in Beziehung auf die Ginführung der Allgemeinen beutschen Wechfel- Ordnung, welche Wir in ber Anlage jur öffentlichen Renninis bringen, auf den Untrag Unferes Staats-Ministeriums auf ben Grund des Artifels 105 der Berfaffungs : Urtunde für den gangen Umfang ber Monarchie, mas folgt:

§. 1. Die im Reichs = Gefegblatt vom 27. November v. 3. publigirte Allgemeine deutsche Bechselordnung tritt in Preugen am 1. Februar b. 3. in Kraft. Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bieherisgen Wechsels Dronungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249 Tit. 8 Tht. II. des Allgemeinen Landrechte, so wie die Artikel 110 bis 189 des Rheinischen handelsgesesbuchs, außer Kraft.

S. 2. Die Umortifation eines Bechfels ift bei dem ordentlichen Ge= richte des Bahlungsortes, und wo Sandelsgerichte bestehen, bei biefen nachzusuchen. Der Untragende muß eine Abschrift des Bechfels beibringen ober boch den wefentlichen Inhalt beffelben und alles das, mas das Ges richt jur vollständigen Erkennbarkeit für nothig halt, angeben, auch ben Besig und Berluft glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Mufforderung an den unbefannten Inhaber bes Wechfels, binnen einer bestimmten Frift den Bechfel bem Gerichte vorzulegen, mit ber Bermars nung, daß fonft ber Wechfel werde für fraftlos erflart werden. Die Aufs forderung wird am Gerichishaufe oder an einer anderen für geeignet be= fundenen öffentlichen Grelle, und wenn am Bahlungsorte eine Borfe be= fteht, im Borfenlofale angeschlagen und einmal ins Umtsblatt und breis mal in eine in sober ausländische Zeitung eingerudt. Das Gericht ift befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Beitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wied von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Melder sich fein Inhaber, so erklart das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortiset.

\$. 3. Bu ben Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen tonnen, geboren im Bezirte bes Appellations - Gerichtshofes gu Roln auch bie Ge-

richtsvollzieher.

şu Pr

Se

Des

här

ein

Pat

nac

RI

fest

dru

Pol

La

Gu

gef

das

ben

Re

teri

Un

låß

Eri

alte

 $\mathfrak{B}e$

The

trio

Ert

fcba

fehr

geh

gen beit

lun

pòr

Bu

run

der ist

gef

ger

mol

ficht

fche

The

St

eine

uhi

mel

Br

Pri

ber

&ar

5. 4. Proteste durfen nur von 9 ugt Bormitiage Die Dage bau einer fruheren ober fpateren Zageszeit aber nur mir Buftimmung bes Protefte durfen nur von 9 Uhr Bormittags bis 6 Uhr Abends,

Protestaten , erhoben werden. §. 5. Bechfeltlagen fonnen fowohl bei bem Gerichte des Bahlungs= ortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte feinen perfonlichen Gerichtsftand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechfelfchuldner gufammen belangt werden, fo ift außer bem Gerichte bes Bahfungsortes jebes Gericht fompetent, welchem Giner ber Beflagten perfonlich unterwor-Bei bem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechfelflage anhangig gemacht ift, muffen fich bemnachft auch alle Wechfelverpflichteten einlaffen, welche von einer Partei in Gemafheit ber in ben verschiedenen Pandestheilen bestehenden Projefgesche jur Regrefleiftung beigeladen oder

nach gehörig geschehener Streitverkundigung belangt werden.
5. 6. 3m Bezirfe bes Appellationegerichtehofes zu Röln gehören die Rlagen aus eigenen Wechfeln auch dann vor die Bandelsgerichte, wenn fie weder von Sandeltreibenden unterfchrieben find, noch Sandelsgefchafte gur Beranlaffung haben (Artifel 636, 637 Des Rheinischen Sandels = Ge-

fegbuchs).

8

e=

15

ot

b

m

0=

I.

1 =

m

m

0,

Y=

o=

n

ıg

ad

nts

m=

ür

(n=

er=

ht,

bat

Bes

en

ide

ur

eu=

en nis

ınd

der

irte

3.

eri=

des

Se=

fen

Se=

den

iche

ner ars

ufs

be=

be=

reis

ift

ere

fen

ınd

non

ber

auf

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterfchrift und beigedrudtem Roniglichen Inflegel.

Gegeben Charlottenburg, ben 6. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Seydt. Für den Finang = Minifter: Ruhne. Graf von Bulow.

hier eingegangenen Berichten zufolge agitirt die Liga Polska mit unermudlichem Eifer. Ueberall werden auf dem Lande Zusammenkunfte gehalten, zu denen sich gewöhnlich einige Gutsbesitzer und ein Geiftlicher einfinden. Es werden Beitrage gesammelt, und zum Druck von Schriften verwendet, durch die das Bolf auf dem Lande aufgeregt wird. Man fagt demfelben darin, Polen sei rings von Feinden umgeben, welche die Religion bedrohten und darnach trachteten diese ganglich zu un= terdrucken und binnen wenigen Jahren alle Polen auszurotten. Un reichlichen Spenden Branntwein's, die vertheilt werden, lagt man es auch nicht fehlen. (Doff. 3.)

Dragdeburg, d. 10. Januar. Die heimgefchidten Erdeputirten Par, Uhlich und Beichsel ftrengen fich an, in ber alten "Magbeburger Beitung" ju zeigen, welche Selben fie in Berlin gewesen und welches Glud fich Preugen badurch verscherzt hat, daß die Regierung eine Versammlung von fo patriotischem Ginne nicht hat forttagen laffen. Die ehrenwerthen Erdeputirten geben die nagelneue Berficherung, daß Pobelherr: schaft einigermaßen gefährlich fei, fugen aber hingu, bag man fehr unrecht thue, wenn man glaube, daß in Berlin ber Pobel geherrscht habe. Die vielfachen Plunderungen und Marodirun gen, die erzwungene Verwendung von 2 Mill. Staatsgelder an Ur: beiter, die dafür nichts arbeiteten, die Belagerung und Vernage= lung der sich allmächtig dunkenden Nationalversammlung, die emporende Mighandlung der Staatsbeamten, der Abgeordneten, ber Burger, die Aufstande auf dem Ropniferfelde, die Bertrummerung ber Mafchinen, der Ginbruch in die Minifterwohnungen, ber Sturm auf tas Beughaus - tas alles und vieles Undere ift fur die Berren Erbeputirten fein Beichen ber rohesten und gefährlichften Pobelherrichaft, fondern bas ift nur fo ein wigi: ger Unflug bes fouveranen Bolfs, nur eine Laune ber ungewohnten Bugellofigfeit, an die man fich gewohnen muffe. Sinsichtlich ber Steuerverweigerung meint bas ehrenwerthe politis sche Kleeblatt, die Nationalversammlung, so wird der Unruh= iche Rumpftonvent genannt, habe nur beschloffen, die diretten Steuern blog bem Minifterium Branbenburg ju verweigern; einem volksthumlichen Ministerium, g. B. Unruh - Balbed -Uhlich - Brill - Riolbaffa, murden bie Steuern und noch mehr gern wieder bewilligt worden fein. Aber bas Minifterium Brandenburg mar und ift nichts fur fich Upartes, es ift feine Privatperson, gegen die bas Privatrecht angewendet wird, son= bern bas Ministerium mar die Regierung und Berwaltung bes

Regierung fchwachen, untergraben heißt in fo bewegten Beiten, wo man fo unfinnig und verblendet ift, in Pobelemeuten nur Bolkswihe zu erkennen, die Tyrannei ber Jacobiner einführen. Endlich versichern die drei Erdeputirten, sie hatten boch auch jeder ein paar gefunde Augen, aber fie hatten unter den friedfertigen Gruppen, welche fich bem Sigungsfaale ber Nationalversammlung genahert hatten, feine Meffer, feine Beile, feine Strice, noch Prugel gesehen. Mues mas die glaubwurdigften, gang unparteiifchen Manner ausgefagt haben, ift baber nach ben Berficherungen ber ehrenwerthen Erdeputirten erdichtet ober boswillig erlogen, ober bas eigne Bewußtfein einer ftaategefahrlichen und unsittlichen That bei benen, die der Paftor Uhlich in seiner zu Brandenburg am 2. Decbr. gehaltenen Rede als "unreif fur mahre Freiheiten" bargeftellt hat, ben befperaten Berfuch einer Rechtfertigung ba zu magen, wo bie Bernunft ber "für die mahren Freiheiten unreifen" deutschen Ration ihr ftren=

ges, aber gerechtes Urtheil bereits gesprochen hat.

Dojen, d. 9. Jan. Wir beeilen uns Ihnen die wich: tige Nachricht mitzutheilen, daß im Auftrage ber Liga polska fich gestern eine Deputation von Polen nach Berlin begeben hat, um von Gr. Majeftat bie Rudnahme ber, Betreffs ber Reorganisation des polnisch bleibenden Theils unfers Großherzogthums, erlaffenen Demarkations : Unordnungen zu erbitten, indem die Polen hiermit den Bunfch aussprachen, daß diefes Land in seiner ganzen Integrität zu Deutschland geschlagen und fo der fur Preußen zu erwartenden Constitution theilhaftig Wir glauben faum, daß diesem Bunfche, nach Alle dem was vorhergegangen, gewillfahrt werden fann, indeß erfieht man aus dem Mitgetheilten, welche Unftrengungen polnischer Seits gemacht werden, um der neuen Theilung Polens, wie fie die Demarkation nennen, zu entgehen. Biel Aufsehen macht hier bas Faftum, bag zu morgen eine große Berfamm= lung der Polen in Rurnif beschloffen ift, zu welcher aus bem gangen Großherzogthum Deputirte ber bereits uber daffelbe verbreiteten Liga polska berufen find, um bort ein Central : Directorium der gangen Liga zu mahlen und zugleich die Schritte zu berathen, welche zu thun find, um auch in Pofen biefen polnischen Verein zu constituiren, wobei man zugleich Rudficht barauf nehmen wird, daß man fo lange als der Belagerungs: zustand fur die Festung Posen mahrt, einen andern Drt fur die Posener Liga zum Bereinigungspunkt bestimmen wird. Befonders bemerkenswerth ift, daß der morgenden Berfammlung nicht nur der Erzbischof in Person beiwohnen, sondern auch, als die Wichtigkeit derfelben bezeichnend, in Kurnik eine Meffe (Boff. 3.) in pontificalibus abhalten wird.

Mus Thuringen, b. 10. Jan. Burgermeifter Gier in Muhlhaufen ift vom Landrathe im Auftrage ber Regierung von feinem Umte suspendirt worden, weil bas Inquisitoriat von Heiligenstadt gegen ihn wegen Versuchs zum Aufruhr und Ma-

jestatsbeleidigung die Untersuchung eingeleitet hat.

Bromberg, d. 5. Januar. Unfer Stabtchen ift jest erregter, als es je war. Man berath in engeren und weiteren Rreifen über die Berfassungsurfunde und die in diefer Begie= hung hervortretenden Bunfche, bereitet Auftrage fur die ju mablenden Deputirten vor, entfendet Udreffen und Petitionen an die Regierung, bas Staatsministerium, bas Frankfurter Par-In letter Beziehung ift wohl das Wichtigfte die wiederholte und dringende an bas Staatsminifterium abgebende Detition, jest endlich ben Negbiftrift zu Befipreußen zu ichlagen und mit ben beiden Rreifen Flatow und Deutsch = Rrone gu eis nem Regierungsbezirte zu vereinigen.

Breslau. Der Schlesisch : fatholische Berein protestirt gegen die Unschuldigung, bag er fich in ben Bahlangelegenheiten Landes und ber findifche Beschluß traf die Regierung; und eine mit ber ariftofratischen Partei verbunden. Es fei dies eben fo

difchen jufammenhalte. Er habe feine befonderen religiofen lich aus allen Theilen Deutschlands gehort werden mußten. firchlichen Zendenzen und laffe feinen Mitgliedern in der Poli-

tit freie Sand, soweit jene von bieser nicht beeintrachtigt werben. + Dortmund, b. 8. Januar. Den Rheinlandern und Beftphalen muß man es laffen, baß fie fur tas, mas fie wollen, immer fehr thatig find. In Bezug auf die Berfaffungsangelegenheit geben fie ben oftlichen Preugen auch diesmal eine gute Behre. Borgeftern war bier ber fonftitutionelle Centralverein fur Rheinland und Befiphalen, vertreten durch die Deputirten von 103 3meigvereinen, versammelt. Es murde die preußische Berfaffung vom 5. Decbr. 1848 und beren Durchbildung im innigften Unschluffe an die allgemeine deutsche Berfaffung als bas gemeinsame Programm des Centralvereins angenommen und beschloffen, daß bei den bevorftehenden Bahlen von Seiten bes Centralvereins nur folche Manner gewählt werben follen, die fich fur die Unnahme ber Berfaffung und beren Revifion im Bege ber Berfaffung erklaren. Rheinlander wollen daber von jenen Buhlern nichts miffen, welche im vorigen Jahre vom Mai bis December die Berein: barung fchmahten, fie einen "Rlede auf Die glorreiche Berliner Revolution" nannten und die Nationalversammlung jum "blut= gierigen Konvent" machen wollten, jett aber, nachdem fie feben, daß fie die Ration als "elende Revolutionsmanner" verurtheilt hat, mit einem Male "vereinbaren" wollen und die Bereinbarung fogar als Rechtsboben barftellen. Die Rheinlander und Westphalen verachten bas Treiben biefer konfusen Ropfe und haben fich vereinigt, diejenigen, welche fur "volksthumliche Bablen" zu wirfen versprechen, als verkappte Republikaner und verschmitte Beforberer ber Gefetlofigfeit nicht zu mablen. In Bezug auf Deutschland, sprach ber Centralverein die Ueberzeugung einmuthig aus, daß es hochft bringlich fei, die Berfaffung bes deutschen Bundesftaates auch ohne die fernere Dit= wirkung ber ofterreichischen Regierung ober der ofterreichischen Abgeordneten zu vollenden.

Meuß, b. 9. Jan. Geftern erfolgte bier die Bahl unferes Deputirten für Die beutsche Rational = Bersammlung gu Frant= furt durch die Wahlmanner unferes und der damit verbundenen Rreife. Dieselbe fiel auf den Dber : Landesgerichts : Director Temme zu Munfter, und auf den hiefigen Progymnafial-Lehrer Blumberger als Stellvertreter. Von den 130 Bahlmannern waren nur 83 anwesenb.

Dreeden, b. 9. Januar. Die Nachrichten aus Gotha find burchaus beruhigender Urt. Die Rube ift nicht wieder geftort worben, und bas gute Bernehmen groffchen Militair und

Burgerschaft stellt fich wieder ber.

Altenburg, d. 11. Jan. Der hiefige Burgerver: ein, 200 und einige Mitglieder fart und feiner großen Debr= beit nach mit ganglichem Musschluffe bes Beamtenftenbes aus ben wohlgefinnteften Burgern ber Stadt bestehend, beschäftigte fich in feiner geftrigen Cigung faft ausschließlich mit einer Befprechung über die deutsche Raiferfrage. Nachdem man fich babin geeinigt hatte, bag man eine fichere Garantie fur Deutschlande funftige Ginheit und Macht nur barin finden fonne, wenn ein Dberhaupt an die Spite ber Reichsregierung trate, wenn zu diesem Dberhaupte ferner ber machtigfte beutsche Surft gemablt murbe und wenn endlich die demfelben übertragene Burde feinem Saus erblich verbleibe, glaubte man fich allgemein babin aussprechen zu muffen, daß ber Ronig von Preu-Ben an bie Spige Deutschlands gerufen werden moge, weil er ware sonach unkluger, als wenn bie National-Berfammlung ber Ronig bes machtigften und intelligenteften beutschen Boltsstammes fei. In Folge diefer Verhandlungen wurde der Be- einer Uneinigkeit zwischen Desterreich und Preußen ausgehen schluß gefaßt, die Unsicht in einer Udreffe an die Nationalver- wollte. Auf diesem Wege konnte die Kraft und Macht ber fammlung auszusprechen, wobei man von ber Unficht ausging, beutschen Ration nicht gefordert, wohl aber Unfehen und Gin-

unwahr, als eine frubere: bag er mit ber republifanisch anar- bag in biefer hochwichtigen Frage fo viel Stimmen als mog-

me

D

gu

wi

bel

es

me

nic

bei

Fer

vei

fte

gri

eig

ert

fid

bei

mi

Er

ger

To

Fo

wi

Ur

W

ift

au

ממ

rec

bei

reg

In

teg

Dei

D

đe

(d)

zef

ten

Di

po

oft

gel

bre

un

ter

B

(ch

Un

all

feit

na

beg

Mu

ger

fei

Ub ru

Di

(D. U. 3tg.) Sannover, d. 10. Januar. Die "Hannov. 3tg." fagt uber das Gerucht, das bie "D. D. 2.3." zuerft brachte, baß "Baiern und Sannover bereits in London angezeigt hatten, daß fie einem Reichsoberhaupte fich nicht unterordnen, fondern vorziehen murben, wie Desterreich in ein blog volkerrechtliches Bundesverhaltniß mit dem übrigen Deutschland zu treten" - es fei an ber gangen Sache fein mabres Bort. - Sannover habe nirgend feine Meinung gurudgehalten, nirgend heimlich gezettelt, murde alfo in diefem Falle, wenn es reactionaire Bestrebungen folder Urt verfolgte, nicht in London, fondern wo es fich gebuhrt, in Frankfurt, feine Meinung "anzeigen". Daß es aber die Einigung und Bohlfahrt bes großen Baterlandes ernsthaft wolle, habe es bewiesen, auch wo es manchen einseitigen Meinungen mit Offenheit entgegengetreten fei.

Frankfurt a. M., d. 6. Januar. In Suddeutschland beginnt nach und nach eine beffere politische Ginficht Plat zu Sogar Frankfurt fangt an, bas Nothwendige und greifen. Unvermeidliche zu begreifen. In einer Generalversammlung bes Burgervereins am 5. Januar wurde das preußische Saus ber hohenzollern als das einzige bezeichnet, welches, an die Spite von Deutschland gestellt, biefes vor dem Untergange retten

fonnte.

Gin aus Berlin, den 4. Januar datirter Correspondeng= artifel in der "Dber-Poft-Umts-Beitung" ber bei ber Stellung Diefes Blattes jum Reichsminifterium doppelt beachtungswerth erfcheint, lautet: "In unferen Rreifen wird viel von den Berathungen der frankfurter National-Berfammlung über die ofter: reichische und die Dberhauptsfrage gesprochen, die man von einander unzertrennlich halt. Moge nur die National-Bersammlung die einfachsten Grundfate der Politik nie aus ben Mugen Manchmal werden hier Zweifel barüber laut. Wie mag man in Frankfurt glauben, daß die preußische Regierung einen der ju faffenden Sauptbeschluffe fur fich anerkennen wird, ohne fich zuvor barüber mit Defterreich verftanbigt zu haben? Das gute Ginvernehmen mit Defterreich muß die Grundlage einer mabrhaft beutschen Politit Preugens bilben. Deshalb wurte &. B. ein Befchluß der Nat. : Berf., burch ben Defterreich wider feinen Billen von der neuen Berfaffung Deutschlands ausgeschloffen und Preugen die erfte Stelle in berfelben eingeraumt werden wollte, niemals die Billigung unferer Regierung erhalten. Deffen moge man fich nur ja in Frankfurt versichert halten und nicht baran benfen, Defterreich einen 3mang anzuthun. 3ch glaube aus guter Quelle verfichern gu tonnen, daß hieruber ein Ginverftandniß zwischen unserer und ber ofterreichischen Regierung ftattgefunden hat. Dagegen fam man es auch als gewiß annehmen, daß Defterreich feine Theilnahme an der neuen deutschen Berfassung nicht weiter wird erftreden wollen, als es im Stande ift, ben damit verbundenen Db: liegenheiten gu genugen. Mus dem Grunde durfte Preu-Ben mit Ginwilligung Defterreichs die Leitung der materiellen und militairifchen Ungelegenheiten übernehmen tonnen, vorausgefest, daß ber letteren Macht ber bobere poli= tifche Ginfluß, fomit ber erfte Rang und die bamit ver= bundenen Chrenauszeichnungen nicht entzogen murben. Gine Ausgleichung hieruber zwischen unserer und ber ofterreichi= ichen Regierung laßt fich mit Bestimmtheit vorhersehen. Nichts bei den von ihr zu faffenden Beschluffen von der Unterftellung



werben. Gr. v. Gagern wurde fich ein großes Berbienft um Deutschland erwerben, wenn er in diefem Ginne eine Bereinis gung ber Parteien in ber National : Berfammlung herbeiführen wollte, mare barin auch eine Beranderung feines Programms bedingt. Einem Manne, der fo boch gestellt ift, wie er, muß es mehr um die Sache, als um die Form zu thun fein, und wegen eines doctrinen Sates wird er das Wohl Deutschlands nicht auf bas Spiel fegen wollen."

Mus Baden, b. 6. Jan. Schreibt b. D. 3tg : Ber Baben im vorigen Sommer gefeben hat und feitdem nicht mehr, kennt es nicht wieder, so grundlich hat sich seine Physiognomie Damals gahrte es in allen Ropfen, und wenig: ftens die Salfte des Landes hatte die Republik mit Freuden begrußt. Aber feit ihr bester unt mannlichster Upostel vor feinen eigenen Freunden floh, und namentlich feit der letten Schild= erhebung, die mehr noch lacherlich als verbrecherisch mar, hat fich ein auffallender Umschwung in der offentlichen Stimmung bemerkbar gemacht. Das Land befreundet fich mehr und mehr mit einer Regierung, die, wenn fie mit Entschiedenheit und Energie den vereinzelten Rundgebungen anarchischer Beftrebungen entgegentritt, doch auch jeder Beit den feften Willen an ben Zag legt, gleichen Schritt zu halten mit den Bedurfniffen und Forderungen einer mahrhaft freien und volfsthumlichen Entwidelung. Un diefer Ertenntniß, die fich mehr und mehr Gingang verschafft, scheitern alle Berfuche der noch immer thatigen Umfturgpartei, und felbft bie verftartte, zuerft von Baden ins Werk gesette Konscription, welche die Centralgewalt verfügte, ift, vereinzelte Widersetlichkeiten abgerechnet, die mehrentheils auf blogen Unverftand beruhen mogen, ruhig und ungehemmt von Statten gegangen, obgleich jene Partei gerace barauf gerechnet hatte, daß die Invollzugfegung diefer, aus nahe liegen= ben Grunden ihr ohnehin fehr ungelegenen Magregel, eine Aufregung und Difftimmung herbeiführen wurde, die für ihre 3wede ju benuten fie vollig vorbereitet war. Das neue Sahr beginnt fur Baden unter den gunftigften Aufpizien.

** Rarisruhe, d. 9. Januar. In nicht ferner Beit merben die wichtigften politischen Prozesse die Aufmertsamkeit Deutschlands auf fich ziehen. Dabin gehoren gunachst bas Beder'sche Attentat, die Angelegenheit Fidler's und der Struvefche Freischaarengug. Man glaubt, daß der Musgang ber Pro-Beffe fein anderer fein werde, als daß den gerichtlich Berurtheil: ten die Erlaubniß gegeben werde, nach Umerita auszuwandern. Dies wenigstens scheint jest Stil geworden zu fein, fo daß ein politischer Berbrecher, der mit dem Bohl eines ganzen Bolfes oft ein heilloses Spiel getrieben hat, Bieles voraus hat. Denn gelingt fein Unternehmen, bann hort er auf ein politischer Berbrecher ju fein, vielmehr wird er als Beld feiner Beit verehrt und mit ben bochften Staatswurden befleider; gelingt fein Unternehmen nicht, unterliegt feine Berwegenheit dem Ginne bes Bolts fur Gefet und Ordnung, bann hat er, wenn bie Beschworenen ibn nicht frei fprechen, die fichere Musficht, einer ber Umnestien theilhaftig ju werden, bie in unfrer übermilben Beit alle Bierteljahre empfohlen werden, und er fann mit Machftem fein altes Spiel von Neuem anfangen. Die Polen, ber Theil: nahme am blutigften Mufftande 1846 überführt, murben 1848 begnabigt und aus bem Rerfer eilten fie in ihre Beimath, um Aufstand und Mord gegen die Deutschen von Reuem ju predigen. Das vorige Jahr hat die Begriffe von Recht, Gefeblichfeit, Pflicht und Moralitat aufs Tieffte erschuttert.

Stuttgart, b. 10. Januar. In ber murttemberger Abgeordnetenkammer murbe barauf angetragen, bag bie Regie: rung eine fonstituirende Berfammlung berufen folle.

fluß der National-Bersammlung in bedenklicher Beise gefährdet | eine folche Konstituante fei nothwendig, weil nur ihr allein bie Bollgewalt der Bolksfouveranitat zustehe. Die Demofraten find mit ber Berwirrung nicht gufrieben, welche bie bisherigen tonftituirenden Berfammlungen in Deutschland erzeugt haben, fie wollen ihre tollen Konstituirungs : und Ron= fundirungsversuche über gang Deutschland ausbreiten. Gie bof= fen ihren 3med baburch ju erreichen, baß fie bem Bolte bas Trugbild der Bolkssouveranitat vorhalten und dem Altenburger die altenburgische, dem Schleizer die schleizische, dem Loben= steiner die lobensteinische, dem Sondershaufer die sonderhausi= iche Bolkssouveranitat anpreisen. Wir haben bisher nicht eben Urfache gehabt, mit bem uns zu Theil gewordenen zweifelhaften Glude, einige dreißig Furftenfouveranitaten ju befigen, befon= bers zufrieden zu fein. Un beren Stelle foll Deutschland, nach den Absichten der Demofraten und anderer Phantaffen und Bubler, an vierzig beutsche Boltssouveranitaten befommen. Das beißt benn boch wohl aus bem Regen unter bie Dach= traufe fommen.

Frankreich.

Paris, d. 8. Januar. Der "Constitutionnel" erklart aufs Beftimmtefte, bag bas Berucht von Beruneinigungen gwifchen dem Prafidenten ter Republit und dem Minifterium burch= aus unbegrundet fei; bas vollstandigfte Ginverftandniß, bas unbedingtefte Bertrauen habe zwischen beiden zu befteben nicht aufgehört.

Mus den vollständig vorliegenden Berichten über die in ber frangofifchen Rationalversammlung vorgekommene Inter= pellation über die auswärtigen Ungelegenheiten erhellt, daß ber Minister des Auswärtigen Gr. Droupn de Lhuns fich dabin ausgesprochen hat, daß er ehrlich die Friedenspolitik verfolge. Muf Bedenken wegen der Ruftungen in Preugen, fagte er, von Berlin die Verficherung erhalten zu haben, daß feit April das Seer nicht vermehrt worden fei. Die verwittwete Großherzogin Stephanie von Baden ift in Paris angefommen.

Mußerhalb der Barriere der Stadt gab es gestern eine fleine Emeute, veranlagt burch die Beigerung einiger Beinhandler, ihre Borrathe von ben Bollbeamten burchfuchen gu Gie wurde indeß bald unterdructt. laffen.

Mue Parteien scheinen jest darüber einig, daß es gur Ret= tung Frankreichs vor bem Staatsbankerott nur ein Mittel die Berminderung des ftehenden Beeres - gebe. Das Evenement, eines der Organe des Prafidenten, und ber Credit, Cavaignac's Blatt, außern heute Diefelbe Unficht. Das erftere verlangt eine Berminderung von 20,000 Golbaten, aber Beibehaltung ber Offiziere; das lettere Blatt Auflosung des jest doch nutlosen Alpenheeres.

Die große Frage des Tages, gegen welche jede andere verschwindet, ift die Auflosung der Kammer. In den Provinzen spricht fich fast die gesammte Preffe dafur aus, der Petitionen, die von allen Seiten nach ber haupistadt stromen und ber dringenden Aufforderungen, welche in bemfelben Ginne im Schoofe des Generalkonfeils laut werden, gar nicht gu gebenken. Gegen diesen allgemeinen Sturm kampfen die Republika= ner von geftern an und in der Parifer Preffe ihre Organe. Gelbft bas fonft fo vorfichtige "Debats" bringt heute auf bie Auflosung, wiewohl es sich den Zeitpunkt berfelben zu bezeich nen butet.

Mus dem Gliafe, b. 6. Januar. In mehreren Begirten bes niederrheinischen Departements find bereits Bittschriften im Umlaufe, welche um Auflosung ber Nationalver= sammlung nachsuchen. Dieselben find an ben Prafibenten ber Republit gerichtet und fprechen fich unverholen bahin aus, daß Die bemofratischen Rammermitglieder, wie Becher, erklarten, Die Rationalversammlung bas Bertrauen bes Landes verloren

òg:

agt

Daß

en,

ern hes

n"

no=

m=

ire

ern 1".

er=

en

ind

zu

ind bes

der

iķe

ten

nz=

ing

rth

Be=

ter=

oon

ım=

gen

Bie

ing

ird,

n?

age

alb

eich

fch=

ben

Re=

urt

ing

en,

ter=

es

an

en

b =

eu=

te= ien

li=

r=

en.

chi=

hts

ing ing

en

ber

in:

habe. Wir glauben übrigens, daß auch Petitionen im entgegengefetten Ginne recht balb vom Stapel laufen werben, ba ein großer Theil ber Bevolferung barauf halt, bag bie Rammer bie organischen Gesetze bekretire, bevor fie fich trennt. - Der Bifchof von Strafburg hat ein Umlaufschreiben an feine Diocefanen erlaffen, in welchem er zu Gelbfammlungen fur ben Papft - Nachrichten aus bem Standquartier bes Ulpenheeres zufolge haben in ber letten Boche mehrfache Truppen: bewegungen nach Marfeille stattgefunden. Gin Theil diefer Militairmannschaften foll nach Algier eingeschifft werben.

Großbritannien und Irland.

London, b. 9. Januar. Die "Times" melbet bie am 6. b. Abends erfolgte Abreife bes Ritters Bunfen nach Ber-Iin, wohin er vom Konige von Preugen beschieden worden fei, um an einer Conferenz über die fchleswig : holftein'iche Frage Theil zu nehmen, und um von ber preußischen Regierung in Bezug auf die Leitung der Unterhandlungen, welche in London wieder eröffnet werben follen, um ben banifchen Ronig mit fei= nen Unterthanen in ben zwei Bergogthumern zu verfohnen, Schluß : Inftructionen ju empfangen. Die "Times" fügt bei, man erwarte, bag bie Ubmefenheit bes Gefandten 2 ober 3 200= den nicht überfteigen und daß feine Rudfehr bas Signal gu einer Schleunigen Beilegung Diefes Sabers fein werde, ber fo lange bie Gebulb von Europa ermubet habe.

Die Gerüchte von der Erfrankung bes Bergogs v. Bel: lington maren febr übertrieben. Er leibet blos an einer

leichten Erkaltung, die ohne alle Gefahr ift.

Landwirthschaftlicher Bauernverein im Mans: felder Geefreife.

Mue Mitglieder, insbesondere alle Bahlmanner bes See : und Gebirgefreises und alle Diejenigen, welche fich fur bie Bahl eines Abgeordneten intereffiren, werden zu einer Bersammlung in Schwittersborf

Mittwoch den 24. Januar fruh 10 Uhr

eingelaben.

Der Borftand bes Bauernvereines.

Betreidepreife.

(Rad Berliner Scheffel und prenf. Gelbe.) Magdeburg, den 12. Januar. (Mach Bispeln.)

25 -40 49 Gerfte Beigen 261/2 27 16 Safer Roggen

> Berlin, ben 12. Januar. Beigen nach Qualitat 52-56 .

Roggen loco 251/2—27 s. pr. Frühjahr 82pfb. 28—281/4 se vert. Gerfte, große, loco 22—24 s. fleine 18—21 s.

Fleine 18—21 of.

Safer loco nach Qualität 15—16 of

pr. Frühjahr 48pfd. 15½ à 15³/4 of.

Rüböl loco 13¹/12 of Br., 13 G., flüffig 13¹/4 à ¹13¹/4.

pr. diefen Monat 12¹¹/12 of Br., ⁵/6 bz.

Jan./Febr. 12⁵/6 of Br., 12⁵/4 bz.

Febr./März 12³/4 of bz. u. Br.

März/April 12²/2 of bz. u. Br.

Upril/Mai 12³/4 of bz. u. Br., ¹/2 G.

Spiritats loco ohne Fat 15 of bz.

pr. Jan. 15—15¹/, of.

pr. Jan. 15—15¹/₄ ... Febr. 15¹/₄—15¹/₂ ... pr. Frühjahr 16³/₄ ... Br. , 16⁷/₁₂ G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 12. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 guf 7 Boll. am 13. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 7 3oll.

Wafferstand ber Elbe bei Magdeburg am 12. Januar 26 Boll unter 0.

Fremdenlifte.

Angetommene Fremde vom 12. bis 13. Januar. 3m Rronpringen: Dr. Graf v. b. Affeburg a. Meisborf. Dr. Rit-tergutsbef. v. Silgendorff a. Pommern. Dr. Poftfeft. Schmeiffer a. Querfurt. Die bren. Raufl. Rramer a. Crefeld, Bagner a. Magbeburg.

beburg.
Stadt Zürich: Die hrrn. Kaust. Brach a. Berlin, Blumenthal a. hamburg, Meißner, Engelhardt u. Grelling a. Magdeburg.
Goldnen Ring: hr. Justizath hauenstein a. Berlin. Die hrrn. Kaust. Kleemann a. Brandenburg, Mittag a. Osterwiek. hr. Gutebesel. Steuer a. Bendleben. hr. Mühlenbes. Steuer a. Alterode.
Guglischer Hof: Die hrrn. Kaust. Sauerbrei a. Plauen, Zöllner a. Mühlhausen, Uhlrich a. Fulda. hr. Schriftseller Kutscheir a. Berlin.
Stadt Hamburg: Die hrrn. Kaust. Schoner a. Berlin, heumann a. Urnstadt, Stüger a. Dresden, Kloß a. Magdeburg. hr. Defon. Anton a. Kriedrichsborf.

Anton a. Kriedrichsborf.

Schwarzen Bär: Dr. Fabrif. hasse a. Braunschweig. Dr. Candidat Ilmer a. Potsdam. Dr. Organist Bauer a. Berlin. Dr. Privatgel. Ziegler a. Leipzig.

Goldne Kugel: Dr. Brauereibes. Benreis a. Mühlhausen. Dr. Insp. Eggling a. Sondershausen. Dr. Maurermftr. Fischer u. Dr. Rentier Ugner a. Berlin. Dr. Unteroffis. Rable a. Luremburg. Dr. Raufm. Boigt a. Jena. Dr. Roch Didmann a. 31menau.

> Fonds: und Geld: Cours. Rorlin . ben 12 Sanna

	3f.	Brief.	Geld.	Paristrib misso	3f.	Brief.	Gelb.
Dr. Freim. Anl.	5	-	-	Pomm. Pfndbr.	31/	-	901/2
St. Schuld=Sch.	31/.	-	783/	R. = u. Mm. do.	31/	913/4	908/4
Seeh. Pr. = Sch.	-	961/4	953/4	Schlefische do.	31/2		
Rur = u. Meum.				do. Lit. B. ga=			
Schuldverschr.	31/2	_		rant. bo.	31/2	-	-
Brl. Stadt=Dbl.	5	981/4	973/4	Pr.Bf.=U.=Sch.	-	911/4	901/4
do. do.	31/2	- '	-		00.15	marte 18	
Bftpr. Pfandbr.	31/9	835/6	831/8	Frdrched'er.	-	137/12	131/10
Großh. Pof. bo.	4	96	951/2	Und. Golbm. à		112	, 12
be. be.		811/4	803/4	5 Thir.	-	1211/12	125/19
Dftpr. Pfandbr.	31/.	-	908/4	Disconto	-	12	41/-

Stamm=	3f.		Prioritats .	3f.	NEW AND THE PARTY
Actien.	198	STATE OF THE STATE	Berl.=Unhalt	4	861/2 28.
Brl.Anh.Lit.		761/ 64 3/ 60	do. Samba.	41/-	93 bi.
A. B.		781/4 G. 3/4 B.	bo. Doteb .= DR.	4	841/2 33.
do. Samb.	4	00 00	bo. bo.	5	911/4 63.
bo. St.=Star.		89 %.	Do. Stettiner		1011/2 \$.
do.Poted.=M.	4	601/2 bj.	Mgb. = Leipi.	4	101/2 25.
Mgd. = Hlbft.		**			86 G. 1/4 B.
bo. Leipziger	4	FOI / OF 1001 OF	Coin = Minb.	41/2	421/ 18
Dalle = Thur.	4	501/4 28. 498/4 G.	Rh.v. St.gar.	31/	JE /2 2.
Coln = Akino.	$ 3^{1}/_{2}$	781/4 à 1/2 bi. u. G.	b. 1. Priorität	4	plating obligation
do. Aachen	-	54 %.	bo. St. = Dr.	4	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Bonn - Cöln		707	Duffeld.=Elf.	-	2015 1900 SET 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1
Duffeld.=Glf.		001/ 0	Michl.=Märt.		86 64.
Steel. Bohm.	4	321/2 5.	be. be.		983/4 b3.
Michl.=Mart.	31/2	711/4 bå. u	bo.III. Gerie	5	023/ 6
de. Zweigbhn.	4	Salata Transaction of the Contraction of the Contra	bo. 3mgbhn.	41/	933/4 S.
Dichl. Lit. A.	31/2	93 à 1/2 bg. u. G.	bo. bo.	4/2	201/ 00
bo. Lit. B.	31/2	93 à 1/2 bi. u. S.		4	781/2 28.
Cojel=Doerb.	4	The SHARK WAR	Dberfchl. Kraf. Dbfchl.		29 00
Brest. Freib.		Co-Trong aspera	Cofel=Dberb.		73 %.
Arat.Dbschl			Steel. Bohm.	5	951/2 6.
Berg.=Mart.	4	59 38. 581/2 G.			84 .
Starg. = Pol.	4	701/4 5.	Brsl. = Freib.	4	和泰二 有利的 出现
Brieg=Meiffe	4	There are in	Ausland.	1	and any march
12 40 4 22 7 34	1167	VIII THAT SECTION	Stamm=	211	USE MOTERAL
Quitt.= B.		All makes where	Actien.	72.00	A COLUMN TO THE PARTY OF THE PA
Mgd.=Wittb.	4	381/2 S.	Dresd.=Görl.		411 (2013)
Nach.=Mastr.	4	1 - 1 1 1 1 1 2 5 CL 2	Leipz.=Dresb.	4	CONTRACTOR OF THE
Th.Bb.=Bhn.	4	- 19 COCK 27 - 19 COCK	Budm.=Berb.	nag	G ATTERIOR DAY
GENERAL CONTRACTOR		of mil semps.	24 %1.	4	
Ausl. Qb.			Sächs.=Bair.	4	The state of the s
Pefth. 26 81.	4	Haran Salasan Inne	Riel-Alt. Sp.		89 6.
Fr.=28.=90b.	4	371/4 à 3/4 bg. u. G.	Umft. = R. Fl.	4	VP-days buys
TYPE & IM	118	Person redailed	Malb. Thir.	4	351/4 3.

D

er

U

3 m

at

m fe

fô

M

fu

re

hi

tig

zu

F

G U

R

30 S

Mu

Ui

no

M B

34

Ri

(38

(3)

Ge

3

Be

ein

ein

ein

eine

ein eine

fall

gra

Steckbrief.

Der unten fignalifirte Raufmann Frie: brich Guftav Striegnit von bier ift burch Erfenntniß erfter Inftang wegen Majeftatsbeleibigung und frechem unehrerbietigen Zabel und Berfpottung ber Unordnungen im Staate ju zweijahriger Buchthausstrafe verurtheilt, inzwischen aber wegen anderweiter Berbrechen fluchtig und auf besfallfige Stedbriefe noch nicht er= mittelt worden, baber ihm auch bas Er: fenntniß noch nicht hat publigirt werden Mle Bohlloblichen Civil : und Militairbehorden werden dienstergebenft erfucht, auf genannten Striegnit vigili= ren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hieher transportiren zu laffen. Die fofor= tige Erftattung ber baaren Muslagen wird zugesichert.

Edartsberga, ben 10. 3an. 1849. Ronigl. Gerichts : Rommiffion. Gabler.

Signalement. Familienname : Striegnit;

Bornamen: Friedrich Guftav; Geburtsort: Salber fabt;

Aufenthaltsort: Edartsberga;

Religion: evangelisch; Alter: 31 Jahr;

Große: 5 Fuß 2 Boll; Saare: braun;

Stirn : frei;

Rit=

Rag=

al a.

ern.

iute=

er a.

rlin.

nann

efon.

didat

tgeL

infp.

ntier

ufm.

elb.

1/4

31/12

Mugenbraunen: braun;

Augen: grau; Nase: langlich; Mund: etwas groß; Bart : Schwarz; Bahne: vollständig;

Kinn: rund; Gefichtsbildung: långlich;

Gefichtsfarbe: blaß;

Geftalt: mittel, mehr flein und unterfett; Sprache: rein, die letten Gulben etwas gebehnt;

Befondere Rennzeichen : feine.

Muthmaßliche Befleibung: ein schwarzer Bournus von Camlot mit Sammetfragen,

ein dunkelbrauner Ueberrock von Winterzeug mit ichwarzem Sammetfragen und fcmargen Sornknopfen,

Streifen,

eine graue Budstinweste mit schwarzen Streifen u. fchwarzen Perlmutterfnopfen,

ein schwarzseidenes Salstuch, eine schwarze hohe Tuchmute mit Leberfdirm,

falbleberne Salbftiefeln, grauwollene Strumpfe, ein leinenes feines Dembe. Constitutioneller Berein des Saalfreises.

Mittwoch, ben 17. Januar, Nachmittags 2 Uhr Sigung im Falte'ichen Gafthofe ju Connern gur Bahl eines ftellvertretenden Ordners und zwei Schriftfuhrer für bie bortigen Sigungen, fo wie jur Besprechung ber bevorftehenden Bahl ber Bahlmanner für beibe Rammern.

Concert im Bürgergarten Salon

heute, Sonntag, ben 14. d. D., von ben Tyrolerfangern Fr. Rilian nebft Tochtern Frangiefa u. Josepha; bann launige Gefangevortrage von Fr. Grobl. Rilian wird fich besonders auf feiner felbft erfundenen chromatischen Schlagzitter und fehr beliebten Streichzitter beftens ju empfehlen fuchen. Unfang 3 Uhr. Entrée 21/2 Jg. Fur gute Beigung ift geforgt.

Abends von 7 Uhr an im Rathsfeller.

Es bittet um zahlreichen Befuch die Familie Rilian.

Nothwendiger Berfauf. Oberlandesgerichtzu Naumburg.

Der Inbegriff ber ben Erben bes Bollrath Chrenberg gehörigen Untheile und follen unmittelbar hinter ber Gimriger Unrechte an bem im Dorfe Steuben, Muble im bortigen Werder: im Mansfelber Geefreife und im Regie: rungsbezirke Merfeburg liegenden Ritter: gute Steuben, bestehend in 208 Mor: gen 16 Quadrat : Ruthen fulturfahigem Uder, 1 Morgen 107 Quabratruthen Graben und Unlande, ber Salfte ber gum Rittergute Steuben gehorigen Erbzinfen, Sadzehnten und Jagonugung, abgeschatt offentlich meiftbietend unter ben im Ter-

a) ohne Berucksichtigung bes verschlech terten Rulturzustandes der Meder auf 16,007 FF 11 Jg 61/2 &;

b) mit Berudfichtigung diefes Buftanbes auf

11,835 FF burch Abjudifationsbescheid, publigirt 12. Rovember 1847, an ben Gutsbefiger Ron = rad Beder ju Salle fur bas Meiftgebot von 16,025 Re veraugert, foll, weil ber Ersteher die Raufgelber nicht erlegt hat, auf Untrag ber Glaubiger wieder fubhaftirt merden.

Dierzu haben wir an hiefiger Gerichts:

ben 14. Juli 1849 Borm. 10 Uhr vor bem Deputirten Dber : Landesgerichts : Rath Senne Termin angefest, und maden bies mit bem Bemerten befannt, bag Zare, Sypothefenschein und die Berfaufs: bedingungen in unferer Registratur einge= feben werben fonnen.

Alle unbefannten Realpratendenten wer= ben zugleich hierdurch aufgefordert, fich eine graue Budefinhofe mit grunlichen fpateftens in Diefem Termine ju melben, widrigenfalls fie ihrer Unspruche verluftig und ihnen ein emiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ronigl. Preuß. Ober: Landes: gericht.

Erfter Senat. v. Schliedmann.

Englische Auftern, 100 Stud 2 Rp, bei E. S. Rifel. Solz:Auction.

Sonnabend, ben 20. Januar b. 3., Nachmittags 2 Uhr

a) circa 30 Stud fanabische und italienische Pappeln von 1' 6" bis 3' am Stamm ftart,

b) eine Partie ftarte weibene, ellerne, birtene und pappelne Rutstude,

c) circa 50 Schock bergl. Abraum und Rnuppelholz,

mine befannt zu machenben Bebingungen verkauft merben.

Gimrit bei Salle, ben 12. Jan. 1849. C. Bartels.

heute Sonntag ben 14. Januar 1849 Militair : Concert

im Thuringer Gifenbahn : Saale. Unfang 31/2 Uhr. Buchbinber, Mufifmftr.

Gin mit guten Utteften verfebener Gart= ner findet jum Iften Upril b. 3. Stellung auf bem Rammergute Schonwerba bei Artern.

Wahlverein

Conntag den 13. Januar Abends 7 Uhr im Ruhlenbrunnen.

Die Urmabler bes 14ten, 15ten und 16ten Bahlbezirfs, welche die Sausnum= mern 1073 - 1431 umfaffen, werden von ben Unterzeichneten aufgefordert, zu Borberathungen über bie Bahlangelegenheit Montag ben 15. h. Abends 71/2 Uhr im Rofenthale zusammen zu fommen.

Saarbruder. Schafer. Spiegel.

Quaften, Franchen und Stute von Manillahanf und Bolle an Schellengelaute, fowie auch Tugabtreter von Manillahanf werden billig angefertigt bei S. Roft,

am Rofenbaum Rr. 701.



. 20 fireflan & Bablverein. Umoinstiffice

Der Bablverein ertlart, mit Bezugnahme auf bas Protocoll feiner Sigung vom 9. Januar, hierdurch offentlich, bag er in feiner heutigen Sigung auf Grund ber in ber Trierichen Zeitung bekannt gemachten Unsprache an bie Babler (No. II.) bes Berliner Central Comite's fur volksthumliche Bahlen beschloffen hat, bem noch nicht befinitiv erfolgten Unschluß an biefen Berein teine weitere Folge geben gu mollen; indem in der ihm erst heute bekannt gewordenen erwähnten Ansprache die Un-ficht des Central-Comite's ausgesprochen zu sein scheint, daß die neu zu wahlenden Deputirten sich wieder auf ten Standpunkt ber Bereinbarung zu stellen haben; mahrend der Bahlverein, seinem Programme gemaß, die Aufgabe der zusammentreten-den Kammern darin erkennt, die am 5. December gegebene Berfassung, vorbehalt lich ber mit ihr zugleich verheißenen Revision, anzunehmen und auf Grund berfelben die Revision zu bewirfen. — Die nachste Zusammenkunft ber Mitglieder ift Sonntag ben 14. Januar Abends 7 Uhr im Rublenbrunnen; wir laden bazu auch unfere Befinnungsgenoffen aus bem Gaalfreife ein.

Salle, b. 12. Januar 1849. Der Worftand des Wahlvereins.

Janus,

Lebens = und Pensions = Versicherungs = Gesellschaft in Samburg.

Grund : Rapital: Gine Million Mart Banto.

Die Gefellichaft hulbigt ben liberalften Pringipien und übernimmt unter ben billigften Bedingungen Berficherungen auf gefunde und frante Leben.

Sie gestattet vierteljährliche und monatliche Bablungen.

Um ein Rapital von Gin Sanfend Thalern ju verfichern, find monatlich ju entrichten, wenn ber Berfichernde beim Gintritt alt ift:

25 Jahre, 30 Jahre, 35 Jahre, 40 Jahre, 45 Jahre, 194 20 14 6 2. 194 6 2. 296 6 14. 296 6 2. 396 12 14 6 2. Wegen eine magige Bufat Pramie erwirbt ber Berficherte bas Recht, Die ver-

ficherte Summe felbit in Empfang zu nehmen, fobald er ein bestimmtes Lebens: giel erreicht hat. - Der Burgerwehrdienft erheischt feine Erhohung ber Pramie.

Die Gesellschaft zahlt auch bas verficherte Rapital, wenn ber Berficherte bei Ber: theibigung feines Lebens oder Gigenthums, oder bei Sulfeleiftung in Gefahr fich be: findender Mitmenfchen ben Zob findet.

herrn Premier-Lieutenant Schreiber in Salle a/C. haben wir die Saupt-Ugentur fur ben Regierungsbezirf Merfeburg übertragen.

Profpette und Antrag : Formulare werden unentgelolich gegeben.

Samburg, am 1. Januar 1849.

Die Direktion des Janus. Mieth. Mug. Wilh. Schmidt.

Die Gisbahn

von den Steinbruchen bis Trotha wird einem geehrten Publitum im beften Bustande wieder empfohlen.

Gin Commis wird als Dirigent ei: ner Liqueur-Fabrif gesucht burch U. Ru: denburg.

800, 600, 300 und 100 94 find ausguleihen burch ben Gecretair Rleift, große Rlausftraße Dr. 896.

Fr. Lange, geprüfter und felbft an Brüchen leibender Bandagift, gr. Ulriches ftr. Rr. 66, empfiehlt Bandagen feder Urt. zu vertaufen Ballftrage Rr. 1089.

Chlitten:Berkauf.

Es fteben bei bem Stellmachermeifter Munnich in Borbig 2 neue beschlagene und ein unbeschlagener Zafelfchlitten, ein einspanniger neuer und ein alter Rorbschlit= ten um billigen Preis zu verkaufen.

Bermiethung.

Muf dem Reumarkt, Beiftstraße Dr. 1245b, ift ein Logis von 5 Stuben, 5 Rammern, 1 Corricor nebft allem Bubebor und Gebrauch eines Bartchens, jest ober ben 1. April zu vermiethen. Rabe= res gr. Rlausstraße Dr. 903 im Laben.

Gin neues Goslaer Schellengelaute ift

Bon jest ab beginnt ber Roblenverfauf der Braunfohlen : Grube Richardt bei Sanbersborf.

Schneehauben.

womit man auf leichte Urt Rebbuhner fangen fann, find gu haben bei Fr. Schluter, gr. Steinftrage Dr. 86.

Sonntag, ben 14. Januar, labet gur Schlittenfahrt und Pfanntuchenichmaus ergebenft ein 2B. BBeber in Sobenthurm.

Meue Methode des Schnell: zeichnens.

Im Berlage von Eduard Tremendt in Breslau ift erschienen und in allen Buchhandlungen, in Salle bei Un-ton, Grager, Rnapp, Muhlmann, in der Schwetichte'schen Gort .: Buch. (Pfeffer), in Erfurt bei Gebhardt, Rorner, Muller, Dtto, in Rord: haufen bei Buchting, Forftemann, Robne, in Bittenberg bei Rolling und Bimmermann zu haben:

de De de de de de tre

Ju

au ift

Reichel, L., Erfinder des Curven: Upparates, Enftem des Schnell: zeichnens in 72 Borlegeblattern, ober bie Runft, in 36 Stunden alle Runft= formen sowohl schnell und sicher conftruiren und erfincen, als auch fchnell, fauber und ichon zeichnen zu lernen. Mit dem dazu gehörigen Apparat. 4. 1 St 10 Jg. in eleg. Carton.

Kamilien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Beute Morgen 103/4 Uhr entschlief fanft und ruhig unfer guter Bater, ber Stadtmufitus 3. G. Braun, in einem Alter von 67 Jahren. Inbem wir fernen lieben Bermandten und Freunden biefe Anzeige widmen, bitten wir um ftille Theilnahme.

Merfeburg, ben 11. Januar 1849. Die Geschwifter Braun.

Todes-Anzeige.

Beute fruh 1 Uhr endete ein febr fanfter Tob bas Leben unfers guten Sohnes und Bruders, Emil Fuß, im noch nicht vollendeten 4. Lebensjahre an ber Sals= braune. Tiefgebeugt zeigen allen lieben Bermandten und Freunden biefe traurige Nachricht an

Blofien, ben 13. Januar 1849. die tieftrauernden Sinter: bliebenen.

Gebaueriche Buchbruderei.

Beilage zu Mr. 11 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Deutschland.

Das Berfahren, welches die Gerichtshofe in Betreff ber im vorigen Jahre fo haufig vorgetommenen anarchifden Unternehmungen, namentlich ber Aufreigung jur Steuervermeigerung, ber Berleitung ber Truppen jum Treubruch, eingeleitet haben, ift seitdem, daß dieses Berfahren auch auf solche Betheiligte ausgebehnt worden, welche früher Abgeordnete ber am 5. December aufgelöften National-Bersammlung gewesen find, in den öffentlichen Blättern jum Theil in einem Sinne beurtheilt worden, der offentichen Statteen jum Their in Statte beutrieft worden, bet nothwendig einer Auftlärung bedarf. Nach einigen von diesen Zageblätztern soll nämlich jenes Berfahren der Gerichte aus Berfolgungs fucht durch die Regierung veranlaßt sein oder doch vom Bolke so angessehen werden — man wolle zugleich, wird insinuirt, die Wiederwahl jener Mitglieder ber Fraction Unruh ju ben Rammern unmöglich machen, merbe fie aber umgefehrt ju Martyrern ber Freiheit ftempeln, und die Untersuchung murbe ihnen vielmehr jur Empfehlung bei ben Wah-ten bienen. Db bem fo fein werbe, wird bie nabe Bufunft entscheiben. Die Regierung muß hierin hauptfächlich dem gesunden Ginne bes Bolfes pertrauen.

Der Minister der Juftig glaubt indes verpflichtet ju fein, jene Un-beutungen öffentlich als falfch jurudzuweisen. Er nimmt einerseits für bie Gerichtsbehörden und Staats-Unwalte entschieden bie Boraussegung in Unspruch, daß fie bei ihren Sandlungen nur dem Gebote ber Gerechtige feit, den Gesegen und ihrem Gewiffen folgen, daß eben fie auch vor bağ eben fie auch por Men in ber Lage find, am richtigften beurtheilen gu tonnen, welche Un= schuldigungsgrunde gegen bie einzelnen Angeklagten wirklich vorliegen. Die preußischen Richter find jugleich, wie Zedermann bekannt, völlig unsabhängig und selbsifikandig in ihrem Urtheil. Dhne irgend einer Anweis abhangig und seiblinantig in intein artigen. Ont tegen ten fung von Seiten des Justiz Ministers zu bedürfen, leiten sie namentlich auch Untersuchungen von Umt's wegen ein, und felbst der Konig ist nach Urt. 47 der Berfassungs urfunde nicht einmal zur Niederschlagung derselben berechtigt. Auch die Staats Minwalte haben bei ihren Unklagen indem fie nur bem über= bem Gefege und ihrem Ermeffen gu folgen -

tretenen Gesege Genugthuung ju verschaffen haben.
Benn es aber allerdings geseglich nicht gerade unzulässig ift, daß der Zustiz-Minister in einzelnen Fällen besondere Anweisung jur Einleiztung einer Untersuchung ertheilen kann, deren Resultat dann aber, wie sich von selbst versteht, dem freien Endurtheil der Gerichte überlassen bleibt, so versichere ich, der unterzeichnere Justiz-Minister, doch hierdurch

öffentlich und auf bas bestimmtefte,

bağ eine folche Unweisung in Begiehung auf feinen einzigen ber Abgeordneten ber aufgeloften National = Berfammlung er=

theilt worden ift.

Bas ben allgemeinen, auf die Berbrechen ber Gingangs bezeichneten Art, der im vorigen Jahre allzu sehr Ueberhand genommen hatten und zu nehmen drohten, gerichteten Erlas vom 8. December v. J. betrifft, so ist dieser durch den "Staats = Anzeiger" vom 22. December v. J. der öffentlichen Beurtheilung bereits dargeboren.

Berlin, ben 11. Januar 1849.

Der Juftig = Minifter. Rintelen.

beute wird bas 3te Stud ber biesjährigen Gefet = Sammlung ausgegeben, welches enthalt: Die Allerhöchften Erlaffe unter Mr. 3091. vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chauf-

fee von Braft nach Rlempenow; 3092. von bemfelben Zage, betreffend ben Musbau und Die funftige Unterhaltung ber Chauffee von Schleufingen über Raticher und Biedersbach bis jur fachfen-meiningenichen Candesgrange in ber Richtung nach Giefelb; ferner

3093. vom 4. December 1848, betreffend die Berleihung bes fista: lifchen Borrechts; fowie ber Chauffee = Geld = Erhebung für

Die Strafe von Kettwig nach Brebenen; und 3094. vom 7. December 1848, betreffend bie Ginführung von 3ins-Coupons ju ben schlesischen landichaftlichen Pfandbriefen und bas bei Auffündigung biefer Pfandbriefe ju beobachtende Berfahren, nebst bem ju bemselben gehörigen Regulative; endlich

" 3095. Die Berordnung vom 6. Januar 1849 megen Aufhebung ber Berpflichtung jur unentgeltlichen Gulfeleiftung bei Raumung

bes Schnees von ben Chauffeen. Berlin, ben 13. Januar 1849.

Gefet= Cammlung6= Debits= Comtoir.

Bor einigen Tagen hat fich hier ein neues Bahlcomité gebilbet, welches im eigentlichen Ginne bes Bortes bie Ditte, Berlin, d. 13. Jan. Der Ober-Prafident ber Proving ein ftarkes Centrum in den nachsten Rammern bilben helfen Pofen, von Beurmann, ift von Pofen hier angekommen. will. Bis jest find zwei Parteien hervorgetreten, zwei Extreme, welche einander fchroff entgegenstehen, die Partei ber Binten mit ihrem "Bahlverein fur volksthumliche Bablen" und Die Partei ber Rechten mit ihrem Bahlfomite. Giebt es feine ftarte Bermittlungspartei zwischen biefen beiben Ertremen, fo ift das Land in Gefahr, fich in zwei große Lager zu fpalten, Die fich ohne die Möglichfeit einer Bermittlung ju einem Rams pfe auf Leben und Tob entgegenstehen, mahrend bas Bolt im Intereffe von Faktionen ausgebeutet und gemigbraucht mit als len feinen Bunfchen und Bedurfniffen ungenugend ober gar nicht vertreten ift. Das Programm bes neuen Bablcomite's befteht barin, bag bie Muflofung ber vorigen Nationalverfamm= lung, obgleich bamit ber Boben bes Gefetes verlaffen worben sei, als Nothwendigkeit anerkannt, daß in bem von ber Rrone eingeschlagenen Bege ein solcher erblickt wird, ber bem Bolfe Die volle Möglichkeit gewährt, feine Bunfche, Bedurfniffe und Rechte geltend zu machen. Deshalb halten es die Manner bies fes Comites fur Pflicht, auf die vorbehaltene Revision, in welcher fie die Unerkennung und möglichste Bahrung des wohler: worbenen Rechts der Bereinbarung erbliden, einzugehen; fie halten es fur Pflicht, auf biefem Bege bie herben Bunben, welche nicht ohne allfeitiges Berschulden bem Rechtszuftanbe ges schlagen find, zu beilen, nicht aber fie von Reuem aufzureißen und unbeilbar zu machen. Die Bereinbarung ift ein Recht bes Bolfes und ein tiefes Bedurfniß der Rrone. Das Programm erfennt ferner die Rothwendigfeit von zwei Rammern in ihrer jegigen Bufammenfegung an, fowie bie Berbefferung bes Inhalts der Berfaffung.

> Berliner Blatter wollen wiffen, daß bis jum 15ten ein Strafgefet fur die Preffe und die Mububung des Berfamme lungsrechts erlaffen ober wie fich bie etwas linke lithographifche Rorresondeng ausbruckt, oftropirt werden folle. Die linken Demofratenblatter find fich bes Migbrauchs ber Preffe und bes Berfammlungerechts fo fehr bewußt, daß fie mit Gicherheit auf ben Erlaß folder Repreffingefete rechnen.

> Wien, b. 7. Januar. Allgemein geht die Gage, daß die reichen Geldmanner wegen ben Unruhen ihre Gelber eingezogen und in fichern Gewahrsam gebracht haben. Die Defter eicher, Die vor Allen am Gelbmangel leiben, follen nun ein Mittel ausgedacht haben, wie bie entschlupfte Geldmaus aus ihrem Berfted wieder herausgelodt werden fonnte. Diefes Mittel befteht nicht etwa barin, daß bas Bertrauen wieder hergestellt werde, fondern barin, daß Defterreich im Ginverftandnig mit ben deutschen Regierungen alle furrenten Gilbermungen ein= fcmelgen und umpragen will. Alle Gilbermungen mußten, wollte man fie nicht außer Cours feten laffen, eingeliefert werben und man hofft badurch bie Menge bes courfirenden und verstedten Gilbers tennen ju lernen und hierdurch bem gefun-fenen Credit aufzuhelfen. Uber auch diefer ofterreichische Borfchlag wird nichts ausrichten. Wer die alten Mungen bem Berfebre entzog und vergrub, wird auch die neuen in die Erube verschließen und im Gewolbe verfenten. Macht mas ihr wollt, ihr herren Staatsflugler, wenn es euch nicht gelingt, die Grundlagen bes Bertrauens, Dronung und gefeglichen Ginn ju fchaffen, fo find alle eure fleinen und großen Mittel gegen bie UUmacht des Gelbes ohnmächtig. Rredit b. h. Bertrauen und Geld, Geld und Bertrauen find bie beiden Diosfuren ber neuen Weltordnung.

ver=

rbt

hner

Fr.

zur

er=

nbt

illen

Un =

nn,

ichh.

rdt,

rb=

nn,

òl=

en =

ell:

ober

inst=

con= nell,

nen.

4.

Jgg.

1.

blief

ber

nem

fer=

iese

tille

19.

inf=

nes

icht

als=

ben

rige

Allgemeine deutsche Wechsel: Ordnung. Erfter Abfchnitt. Bon ber Bechfelfähigteit.

Urtifel 1. Bechfelfabig ift Jeber, welcher fich burch Bertrage ver= pflichten fann.

Artifel 2. Der Wechfelfchuldner haftet für die Erfüllung ber über= nommenen Bechfel = Berbindlichfeit mit feiner Perfon und feinem Bermo= gen. Jedoch ift der Bechfel = Arreft nicht julaffig: 1) gegen die Erben eines Wechfelschuldners; 2) aus Bechfel = Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juriftische Personen, für Actien = Gesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche ju eigener Bermögens = Bermaltung unfähig sind, von den Bertretern berselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn fie nicht Sandel oder ein anderes Gewerbe trei= Inwiefern aus Grunden des öffentlichen Rechts die Bollftredung bes Bechfel = Urreftes gegen andere als die vorgenannten Perfonen Befchran= fungen erleibet, ift in befonderen Gefegen beftimmt.

Artifel 3. Finden fich auf einem Bechfel Unterfchriften von Per-fonen, welche eine Bechfel-Berbindlichfeit überhaupt nicht, ober nicht mit vollem Erfolge eingehen konnen, fo hat bies auf die Berbindlichkeit ber übrigen Wechfelverpflichteten keinen Ginfluß.

3weiter Abschnitt.

Bon gezogenen Bechfels. 1. Erforderniffe eines gezogenen Bechfels. Urritel 4. Die wesentlichen Erforderniffe eines gezogenen Bechfels find: 1) die in den Bechfel felbst aufzunehmende Bezeichnung als Bechefel oder, wenn der Bechfel in einer fremden Sprache ausgestellt ift, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremben Sprache; 2) die Angabe der ju zahlenden Gelbsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remits tenten); 4) die Ungabe ber Beit, ju welcher gegahlt merden foll; die Bahlungezeit fann nur feftgefest werden auf einen bestimmten Sag , auf Sicht (Borzeigung, à vista ic.) ober auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach bem Tage ber Aufftellung (nach dato), auf eine Meffe oder einen Martt (Meg = oder Marttwechsel); 5) die Unter= fchrift bes Ausstellers (Eraffanten) mit feinem Ramen ober feiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für ben Wechfel, infofern nicht ein eigener Bablungs= ort angegeben ift, als Bahlungsort und jugleich als Wohnort bes Be-

Artifel 5. 3ft die ju gahlende Geldfumme (Art. 4 Dr. 2)1 in Buchstaben und in Biffern ausgebrudt, so gilt bei Abweichungen bie in Buchstaben ausgebrudte Summe. Ift bie Summe mehrmals mit Buchstaben ober mehrmals mit Biffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen

Die geringere Gumme.

Artifel 6. Der Musfteller fann fich felbft als Remittenten (Urt. 4 Rr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Orbre). Desgleichen fann ber Aussteller fich selbst als Bezogenen (Art. 4 Rr. 7) bezeichnen, sofern die Bahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (traffirt = eigene Bechfel).

Artifel 7. Mus einer Schrift , welcher eines ber wesentlichen Er= forderniffe eines Wechsels (Urt. 4) fehlt, entfteht feine wechfelmäßige Ber= bindlichkeit. Much haben die auf eine folche Schrift gefegten Erklarungen

(Indosfament, Accept, Aval) feine Wechselkraft.

II. Berpflichtungen des Ausstellers.

Artifel 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für deffen Ans

nahme und Zahlung wechselmäßig.

111. Indossament.

Artifel 9. Der Remittent fann den Wechsel an einen Anderen durch Indosfament (Giro) übertragen. Sat jedoch der Aussteller die Ueberstragung im Bechsel durch die Worte "nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Musbrud unterfagt, fo hat bas Indoffament feine mech=

felrechtliche Wirfung. Artifel 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus bem Bechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Bechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten ober einen fruhren Indosfanten fann ber Wechsel gultig indosfirt und von benselben weiter indosfirt werden.

Artifel 11. Das Indoffament muß auf ben Bechfel, eine Ropie deffelben oder ein mit bem Bechfel ober ber Ropie verbundenes Blatt

(Mlonge) gefdrieben werden.

Artifel 12. Gin Indoffament ift gultig, wenn der Indoffant auch nur seinen Namen ober seine Firma auf die Ruckseite des Wechsels ober ber Ropie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco : Indosfament). Artitel 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ift befugt, die auf dem=

felben befindlichen Blanco-Indoffamente auszufüllen ; er tann ben Bechfel aber auch ohne biefe Musfullung weiter indoffiren.

Artifet 14. Der Indoffant haftet jedem fpateren Inhaber des Wechfels für beffen Unnahme und Bahlung wechfelmäßig. Sat er aber bem Indoffamente die Bemerkung "ohne Gemahrleiftung", ohne "Obligo" oder einen gleichbedeutenden Borbehalt hinzugefügt, fo ift er von der Bers bindlichteit aus feinem Indoffamente befreit.

ner fo am

ben

wo

obe

Roj

nah

ben

pon

und

mer

trof

beft

gref

fofer

weit

gege

grür

resft

folgi

den mert

bit =

nur

ober

Boll

Käll

Pro

beno

gege

dern

Prof

lung am

fälli

gege

Bec

zwei

ein

fond pflid

ein :

der

Dat

nahi 200 pt

bindlichteit aus seinem Indosjamente befreit.

Arrifel 15. If in dem Indosjamente die Weiterbegebung durch die Worte, nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diezeinigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indosjatars gelangt, gegen den Indosjanten keinen Regreß.

Arrifel 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erzlangt der Indosjatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bestocenen und Regreße Rechte gegen diesenigen, melche dem Mechsel ben Bezogenen und Regreß = Rechte gegen Diejenigen, welche ben Bechfel nach Ablauf Diefer Frift indoffirt haben. Ift aber ber Wechfel vor bem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Inzbossaten nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diesenigen, welche den Wechsel bis zur Protest Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wech= felmäßig verpflichtet.

Artikel 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung "zur Ginkassis-rung", "in Prokura" oder eine andere, die Bewollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossarar zur Einziehung der Wechfelforderung, Protest=Erhebung und Benachrichtigung des Bormannes feines Indoffanten von der unterbliebenen Bahlung (Urt. 45), fo wie jur Einflagung der nicht bezahlten und jur Erhebung der deponirten Bechfel= schuld. Gin folder Indoffatar ift auch berechtigt, diefe Befugnis durch ein weiteres Profura = Indoffament einem Underen ju übertragen. Dage= gen ift berfelbe jur weiteren Begebung durch eigentliches Indoffament felbit dann nicht befugt, wenn dem Profura-Indoffamente ber Bufas "ober Ordre" hinzugefügt ift.

IV. Prafentation jur Unnahme. Urritet 18. Der Inhaber eines Wechfels ift berechtigt, ben Wechfel dem Bezogenen fofort jur Unnahme ju prafentiren und in Ermangelung der Unnahme Protest erheben ju taffen. Nur bei Meg = oder Markt = Bechfeln finder eine Ausnahme bahin Statt, daß folde Bechfel erft in ber an dem Def = ober Martt=Orte gefeglich bestimmten Prafentationegeit gur Unnahme prafentirt und in Ermangelung derfelben proteftirt werden tonnen. Der bloge Befig des Bechfels ermachtigt jur Prafentation bes Bech= fels und jur Erhebung des Protestes Mangels Unnahme.

Artitel 19. Gine Berpflichtung Des Inhabers, ben Bechfel jur Annahme ju prasentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Beit nach Sicht lauten. Solche Wechsel muffen bei Berluft des wechselmäßigen Unspruchs gegen die Indosfanten und den Aussteller, nach Maggabe ber befonderen im Bechfel enthaltenen Bestimmung und in Gr= mangelung derfelben binnen zwei Sahren nach der Musftellung zur Un= nahme prafentirt werden. Dat ein Indoffant auf einen Bechfel Diefer Urt feinem Indoffamente eine besondere Prafentationsfrift hinjugefügt, fo erlischt seine mechselmäßige Berpflichtung, wenn ber Bechsel nicht inner= halb diefer Frift gur Unnahme prafentirt worden ift.

Urritet 20. Wenn die Unnahme eines auf bestimmte Beit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, ober der Bezogene die Dastrung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhabet bei Berlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentation tionsfrift (Urt. 19) erhobenen Protest feststellen laffen. Der Protestrag gilt in Diefem Falle fur den Sag der Prafentation. Ift Die Protest = Er= hebung unterblieben, fo mird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung feines Acceptes unterlaffen hat, Die Berfallzeit Des Wechfels bom letten

Sage ber Prafentationsfrift an gerechnet.

Arrifel 21. Die Annahme des Bechfels muß auf dem Wechfel fchriftlich geschehen. Jebe auf dem Rockfel gafdnie auf dem Bechfel Bezogenen unterschriebene Erklarung gilt für eine unbeschränkte Unnahme, sofern nicht in berselben ausdrudlich ausgesprochen ift, daß ber Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gemiffen Ginfchrantungen anneh= men wolle. Gleichergeftalt gilt es für eine unbeschränfte Unnahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beifat feinen Namen oder feine Firma auf die Borderfeite des Bechfels schreibt. Die einmal erfolgte Unnahme fann

nicht wieder jurudgenommen werden. Artifel 22. Der Bezogene fann die Unnahme auf einen Theil ber im Bechfel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte ans dere Einschränfungen beigefügt, so wird ber Wechsel einem solchen gleichs geachtet, bessen Unnahme ganglich verweigert worden ift, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Urtifel 23. Der Bezogene wird durch die Unnahme wechselmäßig verpflichtet, Die von ihm acceptirte Summe jur Berfallzeit gu jahlen. Auch bem Musfteller haftet ber Bezogene aus bem Accepte wechfelmaßig. Dagegen fieht bem Bezogenen tein Wechfelrecht gegen ben Musfteller ju.



Artitel 24. Ift in dem Bechfel ein vom Wohnorte des Bezoge-nen verschiedener Zahlungsort (Urt. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ift, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Bahlungsorre erfolgen foll, bies vom Bezogenen bei ber Unnahme auf bem Wechfel ju bemerken. Ift bies nicht geschehen, so wird angenommen, bag ber Bezogene felbft bie Bahlung am Bahlungsorte leiften molle.

Des ber 30"

ers irch uct

bes

Die

ers gen hfel

dem

In=

una

ech=

ajii= nde

um

der ines

fel=

urch

ige= ient

ober

chiel

ung

rft =

ber

fön=

eine

Des

ach

Grs

Un=

efer

er=

ach Da= Des Die

ta=

tag

ten

jel m

> er t)=

VI. Regreß auf Sicherftellung. 1. Begen nicht erhaltener Unnahme.

Artifel 25. Wenn die Unnahme eines Wechfels überhaupt nicht, ober unter Ginschränkungen, ober nur auf eine geringere Summe erfolgt ift, fo find die Indossanten und ber Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung bes Mangels Unnahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin ju leiften, daß die Bejahlung der im Wechfel verschriebenen Summe ober des nicht angenommenen Betrages, fo wie die Erftattung ber burch bie Dichtannahme veranlagten Roften, am Berfall= tage erfolgen werbe. Beboch find biefe Perfonen auch befugt, auf ihre Roften Die ichuldige Summe bei Gericht ober bei einer anderen jur Un= nahme von Depofiten ermächtigten Behorde ober Unftalt niederzulegen.

Artifel 26. Der Remittent, so wie jeder Indossart, wird durch den Besits des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Bormannern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechsel: Prozesses darauf zu klagen. Der Regresnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Bahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechfels und bes Nachweifes, daß der Regregnehmer feinen Nachmannern felbft Sicherheit beftellt hate, bedarf es nicht.

Artifel 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Re-grefnehmer, fondern auch allen übrigen Nachmannern des Bestellers, insofern fie gegen ihn den Regreß auf Sicherftellung nehmen. Dieselben find weitere Sicherheit ju verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn fie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen ju begrunden vermögen.

Artifel 28. Die bestellte Sicherheit muß jurudgegeben werben: fobalb die vollstäudige Unnahme bes Wechfels nachträglich erfolgt ift; 2) wenn gegen ben Regrefpflichtigen, welcher fie bestellt hat, binnen 3ahresfrift, vom Berfalltage bes Bechfels an gerechnet, auf Bahlung aus bem Bechfel nicht geklagt worden ift; 3) wenn bie Bahlung bes Bechfels er= folgt ober die Bechfelfraft beffelben erlofchen ift.

2. Begen Unficherheit ber Acceptanten. Artifel 29. Sit ein Bechsel gan; ober theilmeise angenommen mor-ben, fo fann in Betreff ber acceptirten Summe Sicherheit nur geforbert werden : 1) wenn über bas Bermogen bes Acceptanten ber Ronfurs (Debit = Berfahren, Falliment) eröffnet worden ift, ober ber Ucceptant auch nur feine Bahlungen eingestellt bat; 2) wenn nach Musftellung bes Bech= fels eine Grecution in das Bermogen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ober wiber benfelben megen Erfüllung einer Bahlungs = Berbindlichfeit bie Bollftredung des Personal = Arreftes verfügt worden ift. Benn in Diesen Fallen Die Sicherheit von bem Acceptanten nicht geleiftet und Dieserhalb protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth=Udressen die Unnahme nach Ausweis des Protestes nicht ju erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieserung des Protestes von seinen Bormännern Sicherstellung fors dern (Art. 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Bollmacht, in ben Dr. 1 und 2 genannten Fallen von dem Ucceptan. ten Sicherheiteftellung ju forbern und, wenn folche nicht ju erhalten ift, Proteft erheben ju laffen.

VII. Erfüllung der Bechfel= Berbindlichfeit. 1. Bahlungstag.

Artifel 30. 3ft in dem Wechfel ein beftimmter Zag als Bahlungs. tag bezeichnet, so tritt die Berfalljeit an Diesem Zage ein. Ift die Bab-lungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ift der Wechsel

tungszeit auf die Mitte eines Monats geset worden, so ist der Wechset am 15. dieses Monats fällig.

Arrifel 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel sit bei der Borzeigung sällig. Ein solcher Wechsel muß bei Berlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indehen Wechsel muß bei Berlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indeher Wechsel muß bei Berlust des wechselmäßigen Anspruch im Bechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen wir Indehen auf einem Mechsel dieser Art seinem Indessen bein Indehen auf einem Mechsel dieser Art seinem Indessen beinen die Wechsel dieser Art seinem Indessen bei Berreit werden. Het in Indessen der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentier worzelben ist.

Arrifel 32. Bei Bechseln, welche mit dem Ablause einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, trint die Verselageit wenn ein solcher nicht bemannt ist, an dem letzen Tage der Krist; bei Berrchnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbar Wechsell oder der nach Solch zahlbare zur Anspruch nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Sochen, Wonaten mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, vanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles,

halbes Jahr, Bierteljahr) bestimmt ift, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl
dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; sehlt dieser Tag
in dem Zahlungsmonate, so tritt die Berfallzeit am letten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck "halber Monat" wird einem Zeitraume
von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere
ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zulett zu zöhlen.

gange Mointe und einen gutoen Abonat gesteat, je ju gablen.
Arrifel 33. Respefttage finden nicht statt.
Arrifel 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style ges rechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Bechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Bechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Berfalltag nach bemjenigen Ralendertage des neuen Style berechner, welcher bem nach al= tem Style fich ergebenden Sage ber Musftellung entfpricht.

Artitel 35. Des ober Martmechfel werben ju ber burch bie Ge : fege bes Des ober Marttortes bestimmten Bablungszeit, und in Ermangetung einer solchen Feitsebung an dem Tage vor dem geseglichen Schluffe der Meffe oder des Martes fällig. Dauert die Messe der der Marte nur einen Tag, so tritt die Berfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Bahlung.

Artitel 36. Der Inhaber eines indossirten Bechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ibn hinuntergebende Reihe von Indossamenten als Eigenthumer des Bechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Ramen des Remittenten, jedes fols gende Indossament mit dem Namen des kemittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welschen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsell durch das Blanko-Indossament erworden hat. Ausgestrichene Indossamente werden dei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angeschen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Jahlende nicht nervösichtet

nicht verpflichtet. Artitel 37. Lautet ein Wechfel auf eine Mungforte, welche am Jahlungs. Orte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswäherung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmunge gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes "effektiv" oder eines ähnlichen Jusapes die Jahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich beftimmt hat.

Artifel 38. Der Inhaber des Wechfels darf eine ihm angebo-tene Theilzahlung felbst dann nicht zuruckweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ift. Artifel 39. Der Wechselschuldener ist nur gegen Aushändigung

Artikel 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß vie Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf eisner Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gesordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Jahlung bestimmten Frist besugt, die Wechselssumme auf Gesahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anskalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht. stalt niederzulegen. Der Borladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Bahlung.

Artitel 41. Bur Ausübung des bei nicht erlangter Jahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforberlich: 1) daß der Wechsel zur Jahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Jahlung
durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest dargethan wird. Die
Erhebung des Protestes ist am Jahlungstage zulässig, sie muß aber

weder der Prafentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpstichtet, seinen unmittelbaren Bormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Richtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Ieder benachrichtigte Vormann muß dinnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Wormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatz, welcher die Benachrichtigung unterläst oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Bormannern zum Ersahe des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verspsichtet. Auch versiert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu sordern berechtigt ist.

Artikel 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Bormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Abressachen an dem angegebenen Tage adgesandt ift, sosern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attelt nachgewiesen werden.

Artitel 47. hat ein Indoffant den Bechfel ohne hinzufügung einer Orte. Bezeichnung weiter begeben, fo ift ber Bormann beffelben von ber unterbliebenen Bahlung zu benachrichtigen.

Artifel 48. Jeder Bechfelfchuldner hat bas Recht, gegen Erftattung der Bechfelfumme nebst Binfen und Koften die Auslieferung bes quittirten Wechfels und des wegen Richtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artitel 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete ober auch nur gegen einige ober einen berfelben anstellen, ohne daburch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu vrlieren. Derfelbe ist an die Reihenfolge der Indostamente nicht gebunden.

Artitel 50. Die Regreß: Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:
1) die nicht bezahlte Wechselsumme nehst & Prozent jährlicher Zinsen vom Verkaltage ab, 2) die Protestoken und anderen Auslagen, 3) eine Provision von 1/3 Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpslichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungs-Orte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungs-Orte auf den Wohnort des Regreßpslichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungs-Orte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Plaße genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpslichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpslichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereiztern Mätlers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kausleute zu bescheinigen.

Artikel 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu sordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Jinsen vom Tage der Zahlung, 2 die ihm erstandenen Kosten, 3) eine Provision von ¹/₃ Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regrespsslichtige an einem anderen Orte als der Regrespsehmer wohnt, zu demsenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regrespschmers auf den Wohnort des Regrespsslichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regrespssichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regrespssichtigen am nächsten liegt. Wezen der Bestweizigung des Courses fommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artifel 52. Durch die Bestimmungen ber Art. 50 und 51 Rr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechsnung boherer, bort zulässiger Sage nicht ausgeschlossen.

Artifel 53. Der Regrefnehmer fann über ben Betrag feiner Forsberung einen Rudwechfel auf ben Regrefpflichtigen ziehen. Der Fordertung treten in biefem Falle noch die Mattergebuhren für Regozirung bes Rudwechfels, so wie die etwaigen Stempelgebuhren, hinzu. Der Rudswechfel nuß auf Sicht jahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werben.

Artifel 54. Der Regrespflichtige ift nur gegen Auslieferung bes Bechfels, bes Proteftes und einer quittirten Retour=Rechnung Bahlung ju leiften verbunden.

Artifel 55. Jeder Indoffant, der einen feiner Nachmanner befries bigt hat, fann fein eigenes und feiner Nachmanner Indoffament ause streichen.

(Befdluß folgt.)

(Gingefandt.)

Den 5 Wahlprogrammen, welche das Burgerblatt mit feiner Mittwochenummer ben Lefern ju befferer Ginficht in den Wahlkampf bringt, eine kurze Ginleitung vorgeset, die, wie objectiv sie auch gehalten scheint, dennoch nicht völlig unparteiisch und nicht ohne innere Widersprüche ift.

Das Burgerblatt ift juvorderft im Rechte, wenn es fagt, daß ber eigentliche Streitpunct fei, ob man die Berfaffung als gefegtraftig vor ober nach der Revifion anerfenne, ober um es mit andern Borten ju fagen, ob man es als ein Gefes oder einen Gefegesentwurf betrachte; aber falfch ift die Behauptung, daß, mer bas lettere thun und erft revidieren, bann an= erkennen wolle, fich auf Art. 60 und 105 des Patentes vom 5. December ftugen könne. Es heißt in diesen § §. (60) daß zu jedem Gesege die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich sei, und (105) daß, wenn die Kammern nicht beisammen, vom Staatsministerium allerdings Berordnungen mit Gefegestraft erlaffen werden fonnen, biefe aber ben bemnachft jufammentretenden Rammern jur Genehmigung fofort vorzulegen find Mus biefen Cagen, Die mit Recht fur Die erften und wichtigsten des Constitutionalismus gehalten werden, folgt weiter nichts, als daß jedes f pater ju erlaffende Geseg die Genehmigung der beis ben conftitutionellen Gewalten, des Boltes und ber Rrone, bedarf: für bie Entscheidung der vorliegenden Frage find fie von feiner Bichtigfeit. Denn Niemand giebt Gefege fur die Bergangenheit, fondern Jeder fur die Butunft, und es ift geradezu unmöglich, den einzelnen Theil; eines Ge- fammtgefeges fo ju verfieben, daß bas Gange badurch aufgehoben wird. Bielmehr tann folgerechter Beife mit den angezogenen Artiteln nichts Underes gesagt fein, als daß - falls fie, wie ju hoffen fteht, bei der Re-vifion unverandert bleiben - in Gemagheit derfelben nach vollständiger Regelung der staatlichen Berhältniffe, jedes Gefes behandelt werde. Bobleibt hiernach die Logit, wenn das Burgerblatt von den Programmen 1-3 fagt ,,fie erfennen nur die gefegliche Rraft ber Berfaffung nicht an, weil es in der Berfaffung (Urt. 60) felbft heißt ze.", mit anderen Borten : "fie ertennen die gefegliche Rraft ber Berfaffung nicht an, weil fie Die Berfaffung (namlich Urt. 60) anertennen?"
Uber fieht benn ferner bas Burgerblatt nicht, in welchen Abgrund

Aber sieht benn ferner das Bürgerblatt nicht, in welchen Abgrund von Schwierizseiten und Inkonsequenzen der geräth, welcher die Gesetskaft des Patentes vom 5. December leugner, und bennoch wählt, ober sich mahlen laßt? Entweder namlich ist ienes Patent gesetlich oder nicht. Bollzieht nun Jemand auf Grund einer völlig ungeseglichen Berordnung, irgend welchen Act, so wird auch dieser nie gesetlich genannt werden können, und das Bürgerblatt könnte mithin in unserm Falle weder die in 2 Kammern sich scheidenden Bertreter, noch die von ihnen revidirten und erlassenen Kesese, und wenn sie die allerbreiteiste demokratische Grundlage gäben, als zu Recht bestehende anerkennen. Ber die bindende Krast des Patentes nicht annimmt, kann überhaupt gar nicht wählen, geschweige denn sich wählen lassen, hat keinen andern gesetlichen Boden, als den des Bahlgesetze vom 8. April 1848, und mag die Berfassung noch serner durch die Bereinbarung der constituirenden Berfammlung mit der Krone erwarten. Der "hier so hestig (aber nicht ohne Grund) angegrissenen erwarten. Der "hier so hestig (aber nicht ohne Grund) angegrissenen Beg betreten und trogdem nach wie vor vereinbaren will, eben so benen Beg betreten und trogdem nach wie vor vereinbaren will, eben so benen Beg betreten und trogdem nach wie vor vereinbaren will, eben so benen Begrebtatt für sich benußt, nichts bewiesen wird. Denn man kann die Austösung der Bersammlung und Berteihung der Bersassunschmen, die Austöslung der Bersammlung und Berteihung der Bersassunschmen, weil sie durch die Märzevolution gegeben waren? Zu solcher Annahme bedarf es nichts weiter als der Ueberzeugung, daß das, was Revolution heißt, aus einer historischen und sittlichen Nothwendigkeit berube.

Wenn endlich das Bürgerblatt sich auf den königlichen Willen beruft, so begreift sich leicht, daß es erstens bei dieser Rechtsfrage auf den Wilelen des Königs nicht ankomme, und daß dieser zweitens, wenn er einmal maßgebend sein soll, nicht der sein kann, daß sein Erlaß vom 5. Decht. nicht als gultig angesehen werde.

Schlieflich die Bemertung, daß ich ber Unschauung des Burgerblattes aus feinem andern Grunde entgegengetreten bin, als weil ich eine Revision ber Berfassung für nothwendig halte, bei jener Auffassung aber nicht absehe, wie sie auf gesehlichem Bege bergustellen ift.

balle, ben 12. Januar 1849.

Dtto Dafemann.

Gebaueriche Buchbruderei.



mo

bie hat

bur

Fro

åuf

ver

Sti

Er

ver

ben

fur

fou

Die

fteh

50

die

als

Ma

Da

De

erli Urt

Mic

Be

une Na

ber

bag

the

Leh

thei

Ter XII

zu übe